

Ordnungsverfügung Festsetzung der Ersatzvornahme

Mit Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 10.07.2015 gab ich dem Eigentümer/der Eigentümerin des Altkleidercontainers, abgestellt auf der Berliner Straße in Jülich, unter gleichzeitiger Androhung einer Ersatzvornahme auf, den o.g. Altkleidercontainer bis zum 17.07.2014 zu entfernen.

Dieser Aufforderung ist der Eigentümer/die Eigentümerin bis heute nicht nachgekommen.

Aus diesem Grunde setze ich die angedrohte Ersatzvornahme (Verwertung des Altkleidercontainers) hiermit gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jetzt geltenden Fassung fest.

Der o.g. Altkleidercontainer wird am 14.08.2015 aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt und verwertet (versteigert/verschrottet).

Die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Ordnungsverfügung vom 10.07.2015 liegen gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) vor.

Die Ordnungsverfügung ist vollziehbar, weil die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer oder von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden diesem zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Ich weise darauf hin, dass eine evtl. erhobene Klage gegen die Festsetzung der Ersatzvornahme gem. § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 in der jetzt geltenden Fassung kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat.

Jülich, den 31.07.2015

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Pinell